

GLASUL MINORITĂȚILOR LA VOIX DES MINORITÉS DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL
ANNÉE
JAHRGANG } XX.

MARTIE-APRILIE
MARS-AVRIL
MÄRZ-APRIL } 1942.

NUMĂRUL
NUMÉRO
NUMMER } 3 - 4

Graf Stephan Széchenyis politische Ideen.

Von: **Helga Schrenk.**

Diesen Aufsatz nehmen wir aus der Zeitschrift „Deutschtum im Ausland“, 24. Jahrgang, Heft 11-12.

Von Széchenyis schärfstem Gegner, Ludwig Kossuth, stammt sein Ehrentitel „Der grösste Ungar“. Das ungarische Volk hat seitdem dieses Prädikat aufgegriffen. Nicht der heissverehrte Kossuth selbst, nicht der Revolutionsheld Rákóczi, deren beider Namen man oft aus jedes Ungarn Munde hört, haben diese Auszeichnung erhalten; vielmehr ein Mann, der den Gedanken und Bestrebungen der breiten politisierenden Masse – und diese ist in Ungarn nicht klein – fernstand, ja, ihnen direkt zuwiderhandelte, ein Mann von der rücksichtslosesten Ehrlichkeit, wenn es galt, die Schwächen seines Volkes zu geisseln, ein Denker, der seiner Zeit in vielem vorauseilte, wird der grösste Ungar genannt. Vielleicht ist Széchenyi nicht so volkstümlich wie mancher ungarische „Freiheitsheld“, aber es ist doch wohl bedeutsam, dass das Volk in Ehrfurcht zu ihm aufblickt und sein Andenken pflegt. Die bitteren Wahrheiten, die zu sagen Széchenyi sich so oft gezwungen sah, scheinen auf fruchtbaren Boden gefallen zu sein: Das ungarische Volk scheut sich nicht mehr, des Mannes zu gedenken, der es am schonungslosesten schalt, es scheint über manche Voreingenommenheit zur Selbsterkenntnis zu schreiten.

Freilich eine Gunst des Schicksals hatte Széchenyi für sich. Er kam aus einem Stande und Kreise, dessen gesellschaftliche und politische Stellung und dessen materielle Grundlagen ihm weitestgehende Handlungsfreiheit sicherten. Hat das Volk vielleicht Széchenyis feinste und tiefste Gedanken nicht verstanden,

so musste es doch die Wohltaten fühlen, die den grossen praktischen Schöpfungen des Grafen entströmten: der Theiss- und Donauregulierung, dem Ausbau der Donauschiffahrt, der Budapester Kettenbrücke und vielem anderen, und so gewannen auch Széchenyis grosse politische Gedanken die Herzen des Volkes leichter. Leichter – denn ein endgültiger Erfolg war ihm nicht beschieden, zumal nicht zu seiner Zeit.

Zu sagen, was alles Széchenyi seinem Volke gegeben hat, ist in wenigen Seiten unmöglich. Es verdankt ihm seine endgültige Volkwerdung, die Rettung seiner Sprache, das Aufsteigen zu einem würdigen Glied der europäischen Völkergemeinschaft, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, das Reifen des politischen Denkens, die moralische Unterbauung des modernen ungarischen Staatsgedankens: das alles hat Széchenyi, wenn nicht geschaffen, so doch angeregt und zu neuem Leben erweckt.

Als er in den Zwanzigerjahren des vorigen Jahrhunderts in das politische Leben eintrat, gab es weder ein wirklich seiner selbst bewusstes madjarisches Volk, noch war dessen Staat ein lebensfähiges Gebilde, das den Rahmen für eine gesunde Entwicklung bilden konnte. Széchenyi hat sein Volk aus der selbst gewollten und geschaffenen Abkapselung herausgeführt, es durch die Anbahnung eines modernen Verkehrs der Welt näher zu bringen getrachtet und das madjarische Volk zum bestimmenden Paktor in seinem Staate gemacht, es vor der Überflügelung durch die anderen vitaleren Volksgruppen gerettet. Wohl konnte er sein Werk nicht vollenden. Kossuths Radikalismus riss ihm die Zügel aus der Hand; wo er allmählich ein Werden anbahnen wollte, versuchte Kossuth fertige Tatsachen hinzustellen. Aber nach der Unterbrechung der Entwicklung durch das revolutionäre Zwischenspiel mit 1848 als Höhepunkt wurde der Einfluss der Gedanken Széchenyis wieder überwiegend; Ungarn war durch ihn erwacht, und als es allmählich in die frühere Bahn zurücklenkte, war es ein massgebender Faktor der europäischen Politik geworden, mit dem auch Bismarck rechnen musste und sehr wohl gerechnet hat.

Dass auch diese nachfolgende Periode nicht eine vollkommen glückliche weder für das ungarische Volk noch für seinen deutschen Beschützer war, liegt nicht so sehr an Széchenyi als an der grossen allgemeinen Tragik des fortschreitenden Verfalls

der österreichischen Monarchie, Széchenyi hat getan, was zu seiner Zeit und unter den gegebenen Umständen zu tun möglich war, er hat im letzten Augenblick das noch gerettet, was zu retten war und eine Entwicklung nachgeholt, die teilweise seit Jahrhunderten schon fällig war. Dass es dabei Erschütterungen gab, dass er selbst dabei psychisch zusammenbrach, ist nur verständlich; er glaubte, die Revolution würde das Leben seines Volkes endgültig vernichten, und diese Furcht für sein Höchstes hat sich zum Wahnsinn gesteigert; nach mehr als einem Jahrzehnt und nach einer wieder beinahe normalen Zwischenzeit hat er in einem neuen Anfall Hand an sich gelegt, wenige Jahre bevor wenigstens seine wichtigsten Gedanken durchdringen sollten. Heute noch ist Ungarn dabei, Széchenyis Gedanken durchzuführen. Ein ganzes Jahrhundert haben sie schon gewirkt und sind heute noch Ferment.

Auf vielen Reisen hatte sich Széchenyi als junger Offizier einen weiten Horizont geschaffen, und als er an die politische Arbeit ging, sah er mit offenem und freiem Blick, wie schlimm es um sein Land stand. In Westeuropa und hauptsächlich in England hat er seine wirtschaftlichen und politischen Kenntnisse erworben und dabei viel liberales Gedankengut in sich aufgenommen. Die liberalen Fortschrittsideen verbanden sich leicht mit denen der Aufklärung, die aus der Maria-Theresianischen Blütezeit der ersten Monarchie noch recht lebendig waren. Der Liberalismus Széchenyis war aber keineswegs abstrakt und theoretisierend, mit ihm hat sich der gesunde konservative Sinn des grundbesitzenden Adels verbunden. Die Parolen 1789 hatten auf seine Gedanken, auch auf seine sozialen, kaum Einfluss; sein soziales Denken entsprang viel mehr praktischen Überlegungen als doktrinären Schlagworten. Vom Parteigeist hielt Széchenyi sich fern, es war ihm unmöglich, sich in die Enge eines Programms zu fügen; auf einer lebendigen Verbindung von liberalen, konservativen und eigenen Gedanken beruht seine Anschauung des politischen und nationalen Lebens. Er stand hoch über dem Kleinkampf der Komitate; über dem Heute, dem auch er seinen Tribut gab, hat er das Morgen nicht vergessen. Eine „Reformation, milde und ohne Konvulsionen“ wollte er sofort begonnen sehen, denn dass es der letzte Augenblick sei, in dem eine Rettung noch einsetzen konnte, war seine felsenfeste Überzeugung. Und er selbst hat sich sogleich an die Verwirk-

lichung dieser Forderung gemacht, die schlafende Nation geweckt, die schon wachenden Teile um sich gesammelt und so begonnen, seinem Volk einen inneren Halt zu geben und es auf eine menschenwürdige Stufe zu heben. Er warb um die Mitarbeit und das Verständnis aller Schichten; auf Umwegen über Wettrennen, Kasinos, wissenschaftliche Institute suchte er Interesse zu wecken, das Volk seiner Lethargie zu entreissen. Kein Opfer war ihm zu gross, die ungarische Nation in die Zukunft zu führen, die erst noch geschichtlich vor ihr läge; er erklärte: „Ungarn ist nicht gewesen, es wird erst sein.“

Dieses neue Ungarn sollte aber nicht mehr wie das alte ein Verband verschiedener Völker und Völkerspitter sein, unter denen das Madjarentum nur einer von vielen war und nur eine Scheinherrschaft innehatte; es sollte ein wirklich madjarisch geführter Staat sein, mit einem Staatsvolk, das sich gegenüber den fremden Nationalitäten seiner Eigenheiten und seiner Sendung bewusst sei. Auf den Grundlagen, die vor allem die deutsche Romantik geschaffen hatte, gelang es Széchenyi, das Nationalgefühl zu wecken. Ja, es war durch Széchenyis Arbeit sogar möglich, der grossen Umwälzung, die 1848 ganz Europa erschütterte, in Ungarn den sozialen Charakter weitgehend zu nehmen und sie zu einer nationalen Angelegenheit zu machen. Die schroffe Form der Nationalpolitik, wie sie Kossuths Tätigkeit zur Folge hatte, war dann wohl nicht im Széchenyis Sinn; denn nach seinem Willen sollte sich der Herrschaftsanspruch des madjarischen Volkes gegenüber den Volksgruppen nicht aus der Gewalt herleiten, sondern aus der kulturellen Überlegenheit gegenüber den anderen. Um diese zu erreichen, hat er seine aufbauende Tätigkeit auf alle Gebiete des Lebens der Nation erstreckt. Am meisten am Herzen lag ihm, was ihm der Mittelpunkt des nationalen Lebens schien: die Sprache. Sie ist ihm nicht nur einer der zahlreichen Ausdrücke des Volkstums, sie ist ihm vielmehr geradezu das Heiligtum der Nation. Ihrer Pflege hat er auch sein erstes grosses Werk, die Ungarische Akademie, gewidmet.

Széchenyi stand dem Begriffe des Volkstums noch vollkommen fern, wie es für seine Zeit verständlich ist. Er war noch viel zu sehr in den Banden der Aufklärung befangen, deren Ideale auch ihm noch höchste Ziele waren, als dass er zu einem organischen Begriff gelangt wäre. Was ihm aber an

geistesgeschichtlicher Voraussetzung fehlte, gab ihm der sichere Instinkt des Blutes, der dem Madjaren und insbesondere dem adeligen in so hohem Masse eignet oder vielmehr bis zu jener Zeit geeignet hat.

Die Sprache zu pflegen, sie aus dem Zustand des Verfalls und der Vergessenheit zu reissen, war für Széchenyi die erste Pflicht; er wollte sein Volk „madjarisieren“, es zu einem wirklich lebenskräftigen und seiner selbst bewussten Glied der europäischen Völkergemeinschaft machen, und den Weg hiezu sah er vor allem in der Entwicklung der Sprache. Unter Madjarisierung verstand er nicht die Ausdehnung der madjarischen Sprache auf die fremden Volkstümer des Staates, sondern die Potenzierung des eigenen Volkstums. Die Liebe und Fürsorge, die er selbst diesem höchsten Heiligtum seiner Nation angedeihen Hess, hielt seine ritterliche und realistische Denkungsart auch bei den anderen Volksgruppen des ungarischen Staates für berechtigt. Er sah genau, dass eine Madjarisierung in Kossuths Sinne, eine gewaltsame Einzwängung fremder Volksteile in die eigene Nation, nur immer wieder Gewalt hervorbringen würde, dass des inneren Kampfes kein Ende sein würde. Die Kraft, Fremdstämmige aufzusaugen, meinte er, könne höchstens in einem Volke liegen, dessen kulturelle Entwicklung soweit gediehen sei, dass es die anderen, die noch auf tieferen Stufen wandelten, anziehen müsste; aber nicht eine Gemeinschaft, deren Emporstreben durch eine Jahrhunderte dauernde tödliche Lähmung behindert war, vermöge dies. Ihm war es selbstverständlich, dass einem solchen Bestreben die heftigste Abwehr entgegentreten und eine Unruhe entstehen würde, die das gerade mühsam sich emporreckende madjarische Volk wieder zurückschleudern und sein Werk vernichten würde. Mit Bitten und Drohungen, mit allen Mitteln seiner reichen Begabung suchte er Kossuth und seine Partei von ihrem revolutionären Treiben abzuhalten, doch es war umsonst; Kossuth riss die Menge mit sich. Kossuth selbst und natürlich noch mehr seinen verblendeten Anhängern fehlte die Erkenntnis, dass das madjarische Volk kaum erwacht und gerade am Beginne einer neuen Entwicklung stand. Sie glaubten auf festem Boden zu stehen, wo erst allmählich ein Zusammenhang sich zu bilden begann.

Vor allem um eine ruhige politische Entwicklung für die Ausführung seiner Pläne zu erreichen, hat Széchenyi die Kos-

suthsche Art der Madjarisierung abgelehnt. Es war also eine ganz nüchterne und richtige politische Berechnung, die ihn die Schonung fremden Volkstums fordern liess. Keine auf realem politischen Gebiet unangebrachten Gefühle anderen Nationen gegenüber waren der Grund. So berechnend er nach aussen dachte, so warm und gefühlsbetont waren die Gründe, die ihn die Madjarisierung aus inneren Gründen ablehnen Hessen. Er fühlte ganz genau, dass die unbegrenzte Aufnahme fremden Blutes der eigenen „Race“, wie er sich mit einem Schlagwort seiner Zeit, das ungefähr dem Begriff unseres Volkstums nahekommt, ausdrückte, nur schaden könne. Ein Volkscharakter, der gerade erst daran ging sich zu festigen und von eingefressenen Übeln zu heilen, konnte unmöglich ohne tiefe Schädigung eine solche Verwässerung seiner Eigenart vertragen. Und Széchenyi sah genau, dass es nicht die besten und vor allem nicht die festesten Elemente sein würden, die einer solchen Eingliederung Folge leisten würden.

Eine Einsicht besonders stellt Széchenyi hoch über seine Gegner: Er war sich bewusst, dass das Volkstum nicht mit der Erlernung und Annahme einer fremden Sprache zu erwerben sei. Sein gesundes Gefühl wehrte sich gegen diese äusserliche Methode: „Glauben wir denn mit der Nationalität wen immer, der uns unter die Hände kommt, ebenso leicht übertünchen zu können, als zum Beispiel mit Kalk die Wand, oder die Glasur an einem Topf? Und glauben wir, ein Befehl sei hinreichend, dass jemand seine nationalen Eigentümlichkeiten ablege, würden wir es künftighin dulden . . . wenn was immer für eine Macht uns so ohne alle Umstände nach ihrem Modell umgestalten würde, besonders wenn dieses Modell von dem Vollkommeneren sehr entfernt läge . . .?“

Kossuths Madjarisierungstendenz hatte eine Steigerung der geringen Zahl des ungarischen Volkes zum Ziele; durch rein mechanische Zuzählung der Volksgruppen, die in Hinkunft madjarisch sprechen sollten, dachte er, die Volkszahl zu stärken, ihr endlich das Übergewicht im eigenen Staate, das sie bis dahin nicht besessen hatte, zu geben. Dieser Gedankengang entspricht vollkommen der sonstigen Einstellung der liberalen und demokratischen Richtung unter Kossuths Führung: es war der Liberalismus, der aus der Ideensaat der Französischen Revolution in ganz Europa emporgeschossen war, der im Rausche der

materialistischen Entwicklung jeden Zusammenhang mit dem Lebendigen und Organischen verloren hatte, ja es geradezu bekämpfte. Liberal dachte auch Széchenyi im Grunde; aber sein Liberalismus steht auf einer anderen Basis, seine Folgerungen sind daher auch andere. Széchenyi war als Adeliger seinem Lande und seinem Boden verbunden, ihm blieb das gesunde, lebendige Denken bewahrt, das dem Grosstadtmenchen schon abhanden gekommen war. Kossuth, der grosstädtische Demagoge, ist bedingungslos liberal zu nennen, Széchenyi, auch liberal, aber auf einem konservativen Boden, tat beides, wie Paul de Lagarde es forderte, er konservierte, was lebenswert und lebensstüchtig war, gab aber auch dem Neuen sein Recht. Kossuth war Doktrinär, Széchenyi Praktiker. Széchenyi wollte den einzig richtigen Weg, die Nation und ihre Sprache durch intensive Pflege zu stärken, gehen; Kossuth entschied sich, die Stärkung durch die mechanistische Steigerung der Zahl zu erreichen. Die erdrückende Mehrheit der Ungarn wandte sich der scheinbar so selbstverständlichen Theorie Kossuths zu, Széchenyi verlor durch seine gegenteiligen Bestrebungen seine Volkstümlichkeit und seinen Einfluss fast völlig.

Die politische Entwicklung Ungarns entfernte sich immer mehr von Széchenyis Ziel; an Stelle des langsamen, beständigen Aufwärtstrebens geriet die Menge, die von ihm eben erst zum Bewusstsein erweckt worden war, unter Kossuths Führung in einen Taumel, der sich rasch und durch äussere Einflüsse zur Revolution zuspitzte. Széchenyis politische Pläne schienen für immer vernichtet, sein Streben nach allmählicher Entwicklung schien wirklichkeitsfern gewesen zu sein. Erst zwei Jahrzehnte später brachte der Ausgleich, der 1867 das Verhältnis Österreichs zu Ungarn neu regelte, in manchem den Anschluss an die Bestrebungen des grossen Reformators.

Das Jahr 1848 hat Széchenyis politisches Konzept zerrissen. Sein Plan war: mit Österreich und durch dessen Hilfe sein Volk in eine bessere Zukunft zu führen; der Plan seiner Gegner unter Leitung Kossuths war: los von Österreich, Kampf dem Deutschtum. Die Opposition siegte 1848; 1867 schien wieder Széchenyi Recht zu geben. Man hat in Ungarn deshalb oft versucht, die beiden Gegner auf eine Linie zu bringen, und dies gelang scheinbar leicht, denn in ihrem Ziele waren sich ja beide einig: beide wollten sie die Grösse ihres Volkes. Wäh-

rend aber Széchenyi davon ausging, sein Volk aus seiner krankhaften Lethargie in einem allmählichen Heilungsprozesse der Gesundung und erst dann der normalen Entwicklung zuzuführen, setzte Kossuth normale Grundlagen, wie sie in den westlichen Ländern bestanden, voraus und begann seine Arbeit auf einer Grundlage, die nur scheinbar bestand.

Széchenyis Einstellung Österreich gegenüber ist folgerichtig seiner Auffassung des Volkstumsproblems angepasst. Er hat die Verbindung Ungarns mit Österreich eine Ehe genannt, die durch den Willen der beiden Partner zu einem gedeihlichen Zusammenleben, aber auch zur grössten Qual werden konnte.

Wir sehen, Széchenyis Einstellung zur österreichischen Monarchie ist durchaus positiv, von einer Selbständigkeit Ungarns hielt er nichts. Er sah ein, dass man mit den bisherigen und von Kossuth auf den Höhepunkt getriebenen Methoden der absoluten Opposition gegen jede Obrigkeit keine gute Behandlung von Seiten Wiens sich sichern konnte. Seine Einstellung dem Kaiserhaus und dem Gesamtstaat gegenüber war durchaus nicht eine unrealistische, verehrende, sie war vielmehr recht nüchtern und auf dem sehr realen Boden der Notwendigkeit aufgebaut. Österreich, damit natürlich der tragende deutsche Teil der Monarchie gemeint, sollte Führer und Schützer, gleichsam Vormund der sich erst entwickelnden ungarischen Nation sein, es sollte nicht nur seine Rechte, sondern auch seine Pflichten dem Schützling gegenüber genau beachten. Ungarn sollte nicht mehr aufrührerischer Oppositioneller, Österreich nicht mehr absoluter Herrscher sein, ein fruchtbringendes Zusammenwirken sollte an die Stelle der alten Streitigkeiten treten. Dies war die Rechnung Széchenyis und sie war ehrlich, nüchtern und ohne Schmeichelei: trotzdem ist sie nicht restlos aufgegangen auch nach 1867 nicht.

Széchenyi hat das Los seines Volkes mit dem des österreichischen Gesamtstaates verbunden, mit einem Staate, dessen innerer Bau schon damals starke Schäden aufwies, die seit 1848 immer deutlicher hervortraten und nach 1866 ganz offensichtlich waren. Er hat sich mit einem Staatskörper auf Gedeih und Verderb verbunden, dessen tragendes Volk selbst von dem Ziel der Einigkeit, zu dem es dem ungarischen Schützling verhelfen sollte, weit entfernt war. Der Lösung der sogenannten Nationalitätenfrage des alten Österreich stand die ungelöste deutsche

Frage gegenüber. Das deutsche Element in Österreich wurde zahlenmässig von dem fremden so sehr übertroffen, dass nur seine äussere Kraftanstrengung den Staatsorganismus noch aufrecht erhalten konnte. In der Fürsorge für den Staat musste es oft darauf verzichten, auf die eigene Volkstumsentwicklung zu achten, und so hat das österreichische Deutschtum in den letzten Jahrzehnten der Monarchie stets in einem inneren Zwiespalt gelebt.

Széchenyi glaubte sich an ein festes Ganzes anzulehnen und erlebte, dass auch dieses noch um seine Existenzform ringen musste und tiefsten Erschütterungen ausgesetzt war. Er selbst hat die so weit wie möglich gehende Verwirklichung seiner Pläne nach dem Ausgleich nicht mehr erlebt. Freilich ungetrübt war auch die Zusammenarbeit, die 1867 begann und im wesentlichen bis zum Verfall der Monarchie dauerte, nicht; zu stark wirkten noch Kossuthsche Tendenzen nach, zu sehr musste das Deutschtum um seinen Bestand ringen.

Die neue Ordnung, die sich jetzt in Europa abzuzeichnen beginnt, lässt auch die Hoffnung auf die Verwirklichung von Széchenyis Gedanken wieder aufsteigen. Seine Gedanken sind heute so neu und aktuell wie nur je, und Ungarn darf sich freuen, dies erkannt zu haben.

„Juden-Ordnung“ des einstigen „Temeswarer Banates“ aus dem Jahre 1776.

Von: **Béla Schiff.**

Allseits erbrachte Verfügungen bezüglich des Judentums lenken allenthalben die Aufmerksamkeit auf frühere Judenverordnungen. Ihre Prüfung in chronologischer Reihenfolge führt den ganzen Aufbau und die Entwicklug der Rechtslage der Juden vor Augen. In den Rahmen dieser Entwicklungsgeschichte lässt sich unwillkürlich eine separate „Juden-Ordnung“ unserer engeren Heimat, des Banates, aus dem XVIII. Jahrhundert einreihen, die Anführung spezieller Verfügungen einer besonderen

Epoche: ein Mosaikstein aus der Banater Vergangenheit und den einstigen Verhältnissen des hiesigen Judentums.

Nachdem die Stadt Timișoara von den Türken 1716 rückerobert wurde, schuf man bekanntlich eine von Wien abhängige eigene Provinz, ohne jedwede rechtliche Grundlage: das sogenannte „Temeswarer Banat“. Auch die Rechtsverhältnisse in demselben wichen von den damaligen allgemeinen vaterländischen Rechtsverhältnissen wesentlich ab. An der Spitze der Provinz standen lange Zeit hindurch Militärpersonen und es kam in Mode, in jeder Beziehung Normen und Vorschriften herauszugeben – wenn man auch diese auszuspielen wusste. Es kam eine gewisse Kasernenmanier zur Geltung: eine, dem Timișoaraer damaligen Stadtmagistrat erteilte „Instruction“ schreibt z. B. vor, dass die, in derselben enthaltenen umfangreichen Verhaltensmassregeln und Statuten in den Magistrats-sitzungen monatlich verlesen werden sollen – wie etwa in den Kasernen die Befehle, die Feuersicherheits-Massregeln. Diesem Regime passte kein wirtschaftliches oder professionelles Zusammengreifen – zur Zeit der ganzen Epoche des „Temeswarer Banates“ gestattete man keine Bildung von Zünften – nur die Handels-Compagnien blühten zeitweilig auf, oft nebst Einbeziehung hochgestellter Persönlichkeiten. Man ging soweit, dass man zwecks militärischer Ordnung oder Vereinfachung, vielmehr um alles zu uniformieren, Steuern, Zehente und den „Zigeunerharatsch“ in Pacht gab. Alles wurde zugeschnitten und festgelegt, alles gemassregelt. Wie hätte man da nicht auch festgelegte Vorschriften bezüglich der Juden gehabt? Spuren solcher Verordnungen sind schon in der ersten Zeit der „Einrichtung“ der Provinz nachweisbar, bis dann der Zivilgouverneur Josef Freiherr von Brigido im Jahre 1776 eine eigene, weitläufige Judenverordnung erliess, welche auch im Druck erschien. Sie ist auch in bibliographischer Hinsicht für Timișoara interessant: das Zweitälteste Druckprodukt, das hier gefertigt wurde. Ein 54 Seiten starkes Pressprodukt grossen Formats, mit grosser Schrift; es führt den weitgedehnten Titel:

Juden-Ordnung,
weiche nach
Vorhergegangenen allergnädigst Kaiserlich
Königlichen Bestätigung
Von
Dsr Kaiserl. Königl. Temeswarer bannatischen Landes-
Administration
der gesamt
Bannatischen Judenschaft
Zum
Allergehorsamst und ohnverbrüchlichsten Nachleb und Befol-
gung hinaus
gegeben wird.

Temeswar gedruckt, bey Matthäus Josephus Heimerl
kaiserl. königl. privil. bannatischen Administrations-Buchdruckern.
1776.

In Timișoara hatten sich während der Türkenzeit allmählich sogenannte spanische Juden ansässig gemacht. Oberrabbiner Dr. Jakob Singer führt einen aus jener Zeit stammenden Grabstein an, welchen er am jüdischen Friedhof zu Timișoara entdeckte. Als die Festung im Jahre 1716 kapitulierte, hatten die Türken im 7. Punkt der Übergabsurkunde (Capitulations-Puncta) auch der Juden gedacht, als sie nämlich u. A. bezüglich derselben „so in Temeswar wohne(n) und sesshaft und ihr Handwerk getrieben“ – ausbedungen hatten, dass diese „sollen gleichfalls unaufgehalten werden, wann Sie freywillig mit abziehen wollen“. Prinz Eugen von Savoyen betonte hierauf in seiner Entscheidung: „7-mo ... denen übrig aber so von der Raizisch, Jüdisch, undt übrig angeführten nationen darinnen verbleiben wollen, sollen drin zu verbleiben“. Und er setzte dann hinzu: „Jenen auch so hinweg gehen wollen, hinweg zu gehen gestattet seyn, mit ihrem Haab und Gutt“. Es verblieben 12 spanische Judenfamilien – 144 Seelen – in der Festung. Die Provinzadministration des „Temescher Banates“ war bestrebt, den Landstrich deutsch und katholisch zu gestalten. Die nationale Zielsetzung bis zur letzten Konsequenz war jedoch eine Utopie, auch schon aus dem Grunde, da die Stadt z. B. bei Errichtung eines „deutschen Magistrates“ bereits auch einen „raitzischen“ hatte und der konfessionelle Gesichtspunkt wieder,

wie es aus den damaligen Wiener Bestrebungen leicht festzulegen ist, war auch zum grossen Teil nur politischer Natur – gegen die Ungarn gerichtet. (Knapp nach der Kurutzenzeit.) Die „Instruction“, welche dem Stadtmagistrat unter Fertigung des Festungskommandanten Graf Wallis und des „zu Einrichtung dess Temesvarer Banats abgeordneten Prinzipal-Commissarius“ Johann v. Kallanek erteilt wurde, schreibt zwar im 3. Punkt vor, dass „alle und jede ungläubige, als da seynd, Hayden, Juden, Türkhen, Lutheraner und Calvinisten, ja so forth alle andere Ketzler wass orths und Nahmens . . . von der Statt gleich abgeschaffen und auf keine weys gedulden“ werden können. Und es ergaben sich auch Fälle, wobei man Protestanten zum Abziehen zwang. Dagegen geht aus dem Archivmaterial der Stadt hervor, dass die spanischen Juden im Jahre 1739 bereits einen eigenen „Judenrichter“ hatten und jener, der dem kaiserlichen Heere am Fusse folgenden deutschen Juden („deutscher Juden Richter“) lässt sich schon in einer, 4 Jahre vorher geschriebenen Schrift feststellen. Ein zeitgenössisches Dokument bezeichnet die Juden als unter „Kay(ser)lichen Administrations-Schutz stehend“ und bringt ein „Schutzpatent“ in Erwähnung. Zwei Juden-(Kirchen-)Gemeinden waren demnach entstanden und keine war dem deutschen oder dem „raizischen“ Magistrate unterstellt – sie unterstanden unmittelbar der Provinzregierung.

Die von Freiherr Brigido erlassene, kaiserlich genehmigte „Juden-Ordnung“ aus dem Jahre 1776 legt die offizielle Benennung „Bannatische tollerirte Stadt- und Landjudenschaft“ fest. Die Verordnung teilt sich in zwei Abschnitte. Der erste bezieht sich auf „die in der Stadt und Festung Temeswar, dann derselben Vorstädten befindliche Judenschaft“, der zweite enthält die Vorschriften für die „auf dem Lande befindliche Judenschaft“. Der erste Teil umfasst in 14 Artikeln 65, der zweite in 7 Artikeln 18 Punkte. Die Judenordnung befasst sich vor allem anderen mit der Anzahl der in der Festung und in den Vorstädten wohnenden Juden und sich auf „mehrere diessfalls erlassenen allerhöchsten Anordnungen“ berufend, limitiert dieselbe und verfügt, dass nur eine Judengemeinde bestehen könne. Die Einleitung mit den ersten Verfügungen lautet:

„Art. 1 mus.

*Von Festsetzung der tollerirten Anzahl, Bestimmung der
Obrigkeit, und Beschränkung der willkürlichen schädli-
chen Vermehrung.*

Einleitung. Die Erfahrung bestätigt, dass sich die Anzahl der allhier tollerirten Familien ungeachtet mehreren diessfalls erlassenen allerhöchsten Anordnungen und den anderweitig diessfälliger Beschränkung-Wegen getroffenen Fürkehrungen vom Jahre zu Jahre vergrössere, wie sich dann die bey der im Jahre 1755. vorgenommenen Beschreibung vorgefundene Anzahl von 23. Familien bis auf das Jahr 1772, auf 53. und von dieser bis gegenwärtige Zeit nach der neuerlich untern 15. Märzten einlebenden Jahre gemachten Beschreibung bis auf 76. Familien vermehrt hat; es ist also mit Grunde hieraus zu schliessen, dass falls die dermalig bey der Judenschaft bestehende Missbräuche und Unordnungen als die einzige Ursache dieser Vermehrung länger belassen würden, und die dagegen nöthigen Beschränkungs Massregeln zu ergreifen werthers verschoben blieben, diese Vermehrung, welche dermal schon auf einen dem allgemeinen Wohl, einer guten politischen Verfassung, und überhaupts den allerhöchst landesfürstlichen Gesinnungen zu widerstreitenden Grad gestigen ist, selbst der ganzen Judenschaft zum empfindlichsten, und nicht so leicht abzuändernden Schaden gereichen müsste: um also den hieraus entstehenden so schädlichen Folgen gehörig zu begegnen, so wird

Erstens: Angeordnet, dass von nun an die Stadtjudenschaft, und jene so sich in der Fabrickvorstadt befindet, nur eine Gemeinde ausmachen, einerley Vorsteher, und Schuldiener haben, somit keine Abtheilung, oder sonstiger Unterscheid unter keinerley Ausnahme mehr gestattet werden solle; Und da weiters keine begründete Ursache unterwaltet, warum künftighin noch immer die hiesige Stadtjudenschaft in die spanische und deutsche untertheilet bleiben sollte, derley Unterteilungen anbey aus mehrerley politischen Ursachen jederzeit schädlich sind, so hat solche künftighin auszubleiben...

Zweytens: solle diese eine Gemeinde ausmachende Judenschaft in 45. Familien dann einen Rabiner, einem Schulmeister und zween Schulsingern, als welche 4. aus der Ge-

meinde nicht genommen werden können, mithin respective in 49. Familien bestehen ..

Anschliessend an diese Verfügung sei bemerkt, dass um jene Zeit, nach Angaben Griselinis, die Bevölkerung der Stadt aus 6718, die des Banates aber aus 317.928 Seelen bestand; Preyers Monographie weiss auf Grund der im Stadtarchiv befindlichen Angaben von 345 Familien in der Festung und von 1034 Familien in den Vorstädten, die Juden nicht inbegriffen.

In der Judenordnung wird darüber nicht verfügt, was mit den überzähligen jüdischen Familien zu geschehen hat. Dagegen wird genau bestimmt, was unter Familie zu verstehen ist. Mit Hinweis auf wiederholte landesfürstliche Vorschriften wird festgelegt, dass ein jeder verheiratete Mann, oder eine „Wittib“, die „für sich eigne Handlung treibt und keinen verheiratheten Sohn hat, welcher für das Familienhaupt angesehen werden kann, für eine Familie gerechnet“ wird. „Mithin eine Haushaltung, worinn zum Beyspiele der Vater und zween Sohne verheirathet sind, wenn sie gleich unter einem Dache und Fache leben und gemeinschaftlich handeln, gleichwohl für drey“ Familien gelten. Dagegen zählt eine Witwe, die von ihren Kindern erhalten wird, nicht mehr als eine Familie. Damit nun die festgesetzte Familienanzahl nicht fiberschritten werde, soll – gemäss der Bestimmungen des 3. Punktes – „keinem Juden ohne einer von der Landesstelle vorher angesucht und überkommende Erlaubniss sich zu verehligen, unter den nachhin darauf festsetzenden Strafen gestattet seyn“. Stirbt oder wandert eine Familie aus, so wird die Landesadministration bei der Ertheilung der Ehebewilligungen „immerhin den in der Stadt gebornen und (dann) ansässigerem vom Lande, diesen dem Ausländer, und endlich bey gleichen Behelfen denjenigen vorziehen, der das mehrere Vermögen besitzt, in höherer Contribution steht und ein wirklicher Handelsmann ist“. Sollte es vorkommen, dass Juden Eheschliessungen ohne Erlaubnis vornehmen, werden die Vorsteher mit 100 Dukaten Geldstrafe belehnt, die sie aus eigenen Mitteln zu bestreiten haben, der Rabbiner aber und die Neuvermählten werden aus dem Lande (Banat) ausgewiesen.

Das Judentum untersteht weiterhin unmittelbar der Landesstelle (Landesadministration). Diese ernennt einen k. k. Ju-

denkommissarius (Punkt 5). Der Kommissär hat „über gesammte ihm unterstehende Stadtjudenschaft ein ordentliches Catastrum zu führen, in welchen eine jede Familie mit allen ihren Befreunden, Kindern und Dienstbothen nach ihren Namen, Alter und der Art ihrer Nahrung, dann ihr Abgang und Zuwachs von Zeit zu Zeit verlässlich zu ersehen sey“. Er überwacht die Einhaltung der auf die Juden bezughabenden Vorschriften und ertheilt einer Familie „ein gedrucktes mit fortlaufenden Nummern bemerktes Zeugniß“ laut welchem dieselbe der hierortigen tolerierten Judenschaft angehört. Das Zeugnis ist hauptsächlich bei Reisen wichtig — wenn man die Stadt verlässt:

„... Weilen von nun an keinem Stadtjuden ohne Pass der Landesstelle ausser der Stadt sich zu begeben gestattet seyn, auch von bemeldter Landesstelle kein Pass ertheilet werden solle, (wenn nicht) sich der anverlangende Jud mit diesem Zeugnisse, dass er wirklich unter die tollerirte Judenschaft gehöre, legitimiret“.

Dem Judenkommissär muss wöchentlich, unter Fertigung des Rabbiners und der Judenvorsteher, ein Rapport über die Verstorbenen und Neugeborenen vorgelegt werden, damit das Kataster fortlaufend ergänzt werden kann. In Anbetracht der Limitierung der Familienanzahl

„muss auch nach dem Verhältnisse dieser in der Zahl der Familienhäupter vorzunehmenden Beschränkung ein gewisses Ebenmaass in der Vertheilung ihrer ergiebigeren Nahrungsgeschäfte beobachtet werden; in welcher Absicht demnach geboten wird, dass die Stadtjudenschaft nicht mehr dann 8 Kaufmannsgerechtigkeiten besitzen Dürfe“ (Punkt 8); ferner „dass selbe nicht mehr dann 6 Tandlergewölber halten solle“ (Punkt 9).

Es wird kein Trödler geduldet, der keinen eigenen Laden (Gewölb) besitzt oder nicht mit einem Geschäftsbesitzer „in Gesellschaft steht (Punkt 10). Der hausierende Handel ist sowohl Juden, wie auch anderen unter Strafe der Konfiszierung der Ware untersagt. Mit dem Handelswesen befassen sich später auch die Artikel 11 und 12, betonend:

„Punkt 54: Es liegt ihr Judenschaft ohne hin von selbst ob, möglichermassen besorget zu seyn, damit auch unter ihnen alle Gesätzübertreter, besonders aber aller Kauf und

Verkaufung gestohlener Sachen, so wie das Diebsgesindel selbst und ihre Verheller (Hehler) oder Mithelfer ausgerottet werden... So liegt dem Rabiner und den Vorstehern nur ob, die unterstehende Gemeinde bey öffentlicher Versammlung einigemal des Jahres dieses allgemeinen Gesetzes zu erinnern, und selbst darob zu seyn, dass bei verdächtigen Fällen... alsobald die nöthigen Visitationen veranlasset werden."

55: „Wird die Judenschaft wiederholt und unter schärferer Bestrafung am Gelde, oder dem Verluste der Tolleranze, auch nach Beschaffenheit der Umstände am Leibe, hiemit eingebunden, bey allem Handel und Wandel, bey dem Kauf und Verkaufe mit dem gemeinen Manne und Unterthan ächte und von der Polizey approbirte Maass, Ellen, und Gewicht zu führen ... gleichwie auch

56: Keinerdingen erlaubet ist, dass ein in dem Kadastro für eine Familie beschriebener Jud mehrere Handelsgewölber, es sey in dem Orte seines Aufenthalts oder in einem andern auf dem Lande, halte ...

58: Wird aller Handel mit Komestibilien, jene ausgenommen, worzu die besondern Befugnisse ertheilet sind, abgeboten." (Verbot des Lebensmittelhandels).

Interessant sind die Bestimmungen des 59. Punktes:

„Da die Juden in ihrer Wesenheit Handelsleute sind, so wird ihnen der Betrieb aller übrigen Professionen eingestellt, und ist nur hiebey die einzige Ausnahme zu machen, dass falls hierlandes eine Gattung von Profession noch nicht bestünde der Landesstelle vorbehalten sey, den nur die Erlaubniss, solche zu treiben einkommenden Juden, die Befugniss hierzu, jedoch ohne aller weiterer Konsequenze und nur ad personam zu ertheilen."

Das, der Landesstelle unmittelbar unterstellte Judentum verfügte über eine gewisse eigene Autonomie. Artikel 2. der Judenordnung verfügt über die zu erwählenden „zween Vorsteher und zween Gemeindeälteste ohne alle Rücksichtnehmung auf ihre National-Abkunft" – auf die Dauer von 6 Jahren. Die Bestätigung der Wahl hängt von der Landesadministration ab, die Installation nimmt der Judenkommissär vor. Dies hat in der Synagoge zu erfolgen, wobei die Gewählten im Beisein der Gemeinde „den Eid der Treu gegen dem Landesfürs-

ten und der Landesstelle, auch des redlich, ehrbar und Gerechten Verhaltens halber gegen die untergebene Judenschaft" ablegen. Artikel 5 gestattet auch die eigene Gerichtsbarkeit:

„...Doch wird hiemit gestattet, dass von Seiten der Judenvorsteher und der zween Gemeindeältesten alle Klagen, die kleine Injurien, oder auch 10 fl(orint) nicht übersteigende Schuldposten betragen, alleinig in prima Instantia, – alle Religionsstrittigkeiten aber überhaupts mit Zuziehung des Rabiners – gesprochen und in prima Instantia abgethan werden können; wo in ersteren Fällen die Apellazion an die Landesstelle den streitenden Partheyen immerhin vorbehalten bleibt; Es steht jedoch jeder klagenden sowohl christ- als jüdischen Parthey frey, ihre Klagen auch in prima Instantia bey der Landesstelle einzubringen.“

Demnach konnten gegebenenfalls auch Christen vor das jüdische Gericht gelangen. In Erbschaftsangelegenheiten ist das „im Lande Banat“ derzeit vorgeschriebene niederösterreichische Gesetz massgebend.

Die Steuern und Tolleranze-Gebühr sind vierteljährlich zu entrichten. „Jedes verheurathete Paar ist als Hausvater mit der ganzen Kopfsteuer zu belegen. Diese beträgt 8 fl. 30 kr., bei Ärmeren 6 fl. 22^{1/2} kr. Bei saumseliger Zahlung verlangt der Judenkommissär vom Generalkommando 1–3 Soldaten zur Eintreibung, die bezahlt werden mussten. Diejenigen, die notorischerweise im Rückstand blieben, wurden, nachdem man ihr Vermögen „ohne Exekuzion platterdings“ abschätzte, einfach abgeschafft.

Detaillierte Weisungen werden betreffs der Gemeindecinkünfte erteilt. (Artikel 4: Von den extra Gemeindecinkünften und derselben nützlicher Verwendung und Verrechnung). Zunächst befasst man sich mit der sogenannten Gobellakasse:

„Punkt 24: Da die hiesige Stadtjudenschaft schon seit vielen Jahren unter sich einverständlich die Kasse der sogenannten Gobella, dass ist einen Aufschlag auf alle unentbehrliche, der Schachtung unterliegende Esswaren wie Getränke errichtet, und bisher einen Theil des auferlegt, von ihnen aber nicht subrepartirten gewesen Kontribuzionalis wie andere Gemeindecinkosten und Aufwände bestritten haben, so wird gegenwärtig diese Gobella beyzubehalten zwar bestätigtet, jedoch

hiebey ausdrücklich verboten, dass ... nicht das geringste hievon zum Abtrag oder Ergänzung einer ausständigen Kontributions- oder Tolleranzgebühr angewendet... werde."

Die Gobellaeinkünfte sind vorwiegend für die Bezahlung der Gemeindeangestellten zu verwenden. So erhielten der Rabbiner. 150 fl. Jahresgehalt, der Schulmeister einen „Wocherlohn“ von 2 fl. 30 kr. usw., jeder der beiden Vorsteher „eine Dozeur“ von jährlichen 50 Gulden. Aus dieser Kasse wurden 50 Gulden dem Bürgerspital gewidmet, und zwar „für die Freyheit der Religions Ausübung und Haltung der Synagog“ – also für die Duldung der Ausübung religiöser Handlungen. Weitere 50 fl. wurden schliesslich als Taxe für den Friedhof bezahlt. Ein genauer Gobellatarif wurde beigeschlossen, der nur mit Genehmigung der Landesadministration abgeändert werden durfte.

Artikel 6., 7., 8. und 9. befassen sich mit „Polizey Gegenständen“ und regeln das Dienstverhältnis zwischen Juden und Nichtjuden, sowie die Wohnungsangelegenheiten. Man will dem „Einschleichen“ fremder Juden einen Damm setzen, bezieht sich in dieser Hinsicht auf manchen Unfug und unterweist genau die Mautämter. Letztere können nur in 4 Fällen Juden ins Land (Banat) belassen und ihnen Meldezettel erteilen, und zwar bei folgender Begründung:

„a) Die hierländige Jahrmärkte zu besuchen. b) Um Prozess willen, oder Forderungen zu berichtigen Kontrakte anzustossen, oder bey ihrer Freunden und Bekannten einen Besuch abzulegen. c) Um bey der hierlandes ansässigen Judenschaft in Dienst zu treten und d) Um hierlandes ihren Durchzug nach Siebenbürgen, Sklavonien oder die Turkey zu nehmen."

Von den Juden, die ob des Jahrmarktes zu Timișoara erscheinen, ist „keinem derselben gestattet in der Stadt Temeswar zu übernachten ... sondern er ist verbunden, seinen Aufenthalt in der Vorstadt zu suchen." Die sich in einer, in die Kategorie b) gehörende Angelegenheit in der Provinz aufhalten, haben nach je 2 Wochen gegen gewisse Gebühr um eine Aufenthaltsbewilligung einzukommen, während jene fremden Juden, die in die Stadt kamen, nach erfolgter Anmeldung und erhaltener Aufenthaltsbewilligung pro Person täglich 15 Kreuzer Toleranztaxe zahlen. Mit Ausnahme derjenigen, die nur 2 Tage

hindurch in der Stadt verbleiben. Ein jüdischer Fremdling, der bei einem tolerierten Juden in Dienst tritt, ist von der Entrichtung der Toleranzgebühr befreit Es ist

„denen Juden alle kristliche Dienstleuthe (zu halten) welche operas serviles leisten, und wobey der beständige Aufenthalt nebst der Kost in der Behausung des Juden verknöpft ist, insonderheit aber die Haltung kristlicher Saugammen gänzlich, und unter Pönfall das erstemal von 30., bey zweiter Uibertretung von 60. Reichsthalern, und endlich bey wirklicher Landesverweisung verbothen; hingegen wird allerdings gestattet sich solcher kristlicher Personen zu gebrauchen, welche unter die operas liberates, artificiales, kommerziales et mechanikas gerechnet werden, nachdem diese in dem gemeinschaftlichen Umgange unvermeidlich sind; Es ist der Judenschaft also erlaubet in Krankheitsfällen kristliche Medikos, Chyrurgos, Apothekarios und Hebammen zu ihrer Hilfe zu ersuchen, in Kommerzien Vorfällen mit kristlichen Personen Handel und Wandel zu treiben, zur Zu- und Abführung der Waaren sich kristlicher Fuhrleute und Helfer zu bedienen und den erforderlichen Lebensunterhalt von Kristen sich beyzuschaffen” (Punkt 42).

Die Judenordnung hebt hervor, dass die Bestimmungen dieses Punktes auf den für die böhmische und mährische Judenschaft 1724 und 1725 gegebenen Gesetzen fussen – in dieser Hinsicht waren also die Banater Juden mit jenen der genannten Länder gleichgestellt. Zu gewissen Hausarbeiten konnten christliche Männer angestellt werden (so auch an „Sabathstagen zu Behaitzung der Zimmer, Anzünd- und Auslöschung der Lichter”), weibliche Angestellte waren jedoch gänzlich unzulässig und es war auch verboten, einen Christen „unter was immer für Vorwand bey sich über Nacht zu beherbergeu”. In jüdischen Häusern, die vom Eigentümer oder anderen Juden bewohnt waren, durften christliche Mieter nicht verbleiben; sie mussten binnen 8 Tagen ihre Wohnungen räumen, ansonsten sich der betreffende Christ einer Strafe von 30, der Hauseigentümer aber einer solchen von 60 Reichstaler aussetzte. Es wird sonach der Getto bestimmt (Art. 9, Punkt 45):

„Nachdem es allerdings wider die Ordnung und guten Sitten läuft, und selbst dem kristlichen zahlreichen Publiko in Temeswar zum merklichen Schaden gereicht, dass die Juden so zerstreuet und nach ihrer eignem Willkühr in christlichen

Häusern wohnen, als ist bereits im Jahre 1772. gebothen worden, dass alle Juden binnen Jahr und Tag die christlichen Häuser räumen und sich auf das, der Judenschaft eigends eingeräumte Quarre anbauen sollten ... als wird hiemit ernstlich und letztens befohlen, dass die Judenschaft dahin bedacht sey ... ihre nöthige Wohnungen im angewiesenen Quarre innerhalb 3 Jahren von Publizirung dieser Juden Ordnung angerechnet herstelle.”

Das Judenviertel wurde deshalb gegenüber vom raizischen Stadthaus erweitert und dort war auch die Synagoge aufzubauen. Zur Förderung der Bautätigkeit bewilligte man nach Neubauten eine 10-jährige Steuerfreiheit, der Baulustige erhält Baumaterialien, für welche die ganze Gemeinde haftet und welche nach Ablauf von 6 Jahren in 4 Jahresraten auszubezahlen sind. Besteht anderswo in der Stadt ein jüdisches Haus, so ist dasselbe binnen jener 3 Jahren zu verkaufen, oder es wird durch öffentliche Feilbietung veräußert.

Die Judenverordnung verfügt schliesslich über die Verpflegung der kranken Armen (Artikel 10) und über die Andachtsübungen (Art. 13), die unter Strafe von 15–30 Talern, resp. Landesverweisung ausschliesslich in der Synagoge gestattet wurde. Sie bestimmt die Taxen der „Eheverlöbnisse” und Eheschliessungen (bei letzteren gebührten z. B. dem Rabbiner 1 fl. 30 kr., bei Ärmeren 45 kr.), sowie jene nach den Grabstätten (im allgemeinen 12, für Ärmere 6 fl.)

Der zweite Abschnitt der Judenordnung aus dem Jahre 1776 bezieht sich auf die Juden, die ausserhalb der Stadt, in der Provinz wohnen. Der Landesadministration wird es „unbeschränkt überlassen, die bereits auf dem Lande bestehende jüdische Familien ... zu vermehren oder zu verringern.” In diesem Abschnitt wird also die Anzahl der Familien nicht in strikter Weise festgelegt. Die „Landjuden” haben den Wirtschafts- und Kreisämtern zu unterstehen, diese kaiserlichen Ämter führen das Kataster der jüdischen Bewohner, denen es verboten ist, untereinander, oder gemeinsam mit der städtischen Judenschaft eine Gemeinde zu bilden. Auch ist es ihnen untersagt, einen Rabbiner zu halten oder eine Synagoge zu bauen. Ehen können – mit Bewilligung der Landesstelle – vor dem Stadtrabbiner geschlossen werden (dessen Machtbefugnis sich demnach auf das ganze Banat erstreckte). Die Landjuden bezahlen

ebenfalls ihre Toleranzgebühr, doch sind sie von Einquartierungen, persönlichen Roboten und (sonstigen) Frohndiensten befreit. Sie haben aber zu den übrigen öffentlichen Lasten beizutragen. Jede jüdische Familie kann ein Haus, und falls sie sehr zahlreich ist, mit Bewilligung der Landesstelle 2 Häuser samt einem anschliessenden Obstgarten grundbücherlich besitzen (Art. 3, Punkt 10 „Von der Possessionsfähigkeit der Juden auf dem Lande“). Sie darf aber, bei Konfiskationsgefahr, keinen Acker, Weingarten oder entfernter gelegenen Obstgarten haben und muss solche innerhalb 6 Monaten an Christen abtreten. Ein Jude kann nicht in mehreren Ortschaften Häuser besitzen, höchstens – auf Grund einer Bewilligung – zu besonderen Handels- und Industriezwecken. Ein jeder tolerierte Jude soll ein leeres (also nicht von Christen bewohntes) Haus gegen Zins oder käuflich an sich bringen; findet er kein solches, so hat er sich binnen 2 Jahren eines zu bauen. Seinen Wohnort darf er nur mit Sicherheitspass verlassen. Während der Reise ist es ihm in Ortschaften, in welchen keine jüdischen Familien vorhanden sind, gestattet, in öffentlichen christlichen Gasthäusern zu übernachten. In weitgelegenen Gemeinden sind gewisse Andachten in Zeremonien in Privatwohnungen erlaubt, auch im Beisein mehrerer Personen, jedoch ohne Thora und Segensspruch. Schliesslich wird im 13. Punkt vorgeschrieben, dass auch die Juden in der Provinz nur am Timișoaraer Friedhof begraben werden können.

Die Judenordnung blieb nicht lange in Anwendung. Kurzerhand erlosch der eigene Provinzcharakter des Banates. Im Jahre 1779 erfolgte die Reinkorporation und 1781 gelangte Timișoara in die Reihe der königlichen Freistädte. Unter die Jurisdiktion des neuen Magistrates gelangten sämtliche Stadtbewohner und nachher, 1787, auch offiziell, das sogenannte Judentum. Nunmehr waren auch für das Banater Judentum die allgemeinen, auf die Juden bezughabenden Landesgesetze gültig.

Ungarisches Kulturleben in der Slowakei.

Am ersten Februar hielt der, auf 70-jährige Vergangenheit zurückblickende einzige ungarische literarische Verein der Slowakei, der Toldy-Bund (Toldy-Kör), seine Generalversammlung. Nach dem gewohnten Bericht über die im vergangenen Jahre geleistete Arbeit leitete die Generalversammlung den Beginn neuer Tätigkeit ein, welche naturgemäss Spuren der heutigen kriegerischen Zeiten an sich trug. Durch reichere Entfaltung des inneren geistigen Lebens, durch lebhaftere und zahlreichere gesellige Zusammenkünfte trachtete man den Ausfall öffentlicher Veranstaltungen zu ersetzen. Die Zahl der Mitglieder ist über fünfhundert. Öffentlich feierte das Ungartum das Andenken dreier grosser Ungarn: József Katona, Ferenc Liszt und István Széchenyi. Die Eröffnungsrede der Generalversammlung hielt László Aixinger, Generalsekretär Imre Mayer erstattete den Bericht über die Tätigkeit des Jahres 1941, schliesslich wurden nach weiteren Berichten die neuen Funktionäre gewählt. Diese sind: Vorsitzender: László Aixinger, erster Vizepräsident: Dr. László Tomascsek, zweiter Vizepräsident: János Endreffy. Obernotäre: Dr. Imre Mayer, Dr. Richard Mitterhauszer, Notäre: Dr. Norbert Duka-Zólyomi, Dr. Aurel Ludwig.

Der Ungarische Allgemeine Bildungsverein in der Slowakei (Szlovákiai Magyar Közművelődési Egyesület) veranstaltete seine Generalversammlung am 8. Februar 1942. Neben dem Toldy-Bund ist dieser die wichtigste kulturelle Organisation der Slowakei-Ungarn. Während ersterer vorwiegend literarisch-kulturelle Tätigkeit betreibt, widmet sich der SZMKE der Weiterbildung des ungarischen Volkes ausserhalb der Schule. Die einzelnen Verhandlungspunkte der für den 8. Februar anberaumten Generalversammlung waren: 1. Eröffnungsrede des Vorsitzenden, 2. Bericht der Vorbereitungskommission über die Lage des SZMKE, 3. Bekanntgabe der genehmigten Statuten, 4. Besprechung der Organisationsangelegenheiten, 5. Wahl der Mitglieder des Landes-Ausschusses und des Aufsichtsrates, 6. Eventuelle Beantragungen. Die Generalversammlung wurde aber nicht abgehalten, da die Vorbereitungskommission diese für später verschob.

Die „Deutsche Jugend“ in Ungarn staatsrechtlich anerkannt.

Die „Südostdeutsche Tageszeitung“ schreibt am 17. März:

Die ungarische Regierung hat die Satzungen für die Jugendorganisation der Deutschen Volksgruppe in Ungarn genehmigt. Die „Deutsche Jugend“ wird damit die staatsrechtlich anerkannte Jugendorganisation der Deutschen in Ungarn.

Die sehr weitgehenden Satzungen enthalten u. a. die Bestimmung, dass die Amtssprache der Deutschen Jugend (DJ) die deutsche ist. Das Abzeichen ist ähnlich der HJ rhombusförmig mit einem goldenen Sonnenrand. Die „Deutsche Jugend“ führt eine eigene Fahne mit einer Siegrune. Als Ziel der Organisation werden die völkische und weltanschauliche Erziehung der Jugend und deren körperliche Ausbildung bezeichnet. Für diese Zwecke kann die DJ Schulungen zur völkischen, weltanschaulichen, kulturellen und körperlichen Ausbildung, musikalische und Theateraufführungen, Volksfeierveranstaltungen, Büchereien, völkische Handarbeitsausstellungen, Wettbewerbe usw. veranstalten, Fachabteilungen errichten, deutsche Presseerzeugnisse herausgeben, Jugendheime, Erholungsorte, Reisen und Erholungszwecken, Arbeitslager, Kinderverschickungen usw. ins Leben rufen. Ebenso kann sie die allgemeine ärztliche Beaufsichtigung der Jugend durchführen. Ihr Vermögen setzt sich aus Mitgliedsbeiträgen, allgemeinen Sammlungen und Spenden zusammen.

Die „Deutsche Jugend“ wird vom Landesjugendführer und von der Landesmädelführerin geführt, die der Volksgruppenführer ernennt. Der Landesjugendführer teilt die Organisationen in Gebiets-, Kreis- und Ortsgruppen, deren Führer er ernennt. Ihm steht ein Vollzugausschuss zur Seite, der seine Machtvollkommenheiten an den Landesjugendführer übertragen kann. Der Landesjugendführer vertritt die Deutsche Jugend sowohl Einzelpersonen als auch den Behörden gegenüber. Er ernennt und verwendet die notwendigen Arbeitskräfte, überwacht die Amtswalter und die Geldgebarung.

Der „Deutschen Jugend“ gehören die Jugendlichen der Volksgruppe im Alter von 6 bis 24 Jahren an. Die Jugendli-

chen im Alter von 6–10 Jahren werden in der Spielschar zusammengefasst, die 10–14-jährigen im Jungvolk, die 14–18-jährigen in der Deutschen Jugend und die 18–24-jährigen in der Jungkameradschaft.

Als Uniform trägt die „Deutsche Jugend“ das Braunhemd mit Halsbinde, Ledergürtel DJ-Abzeichen, Schulterriemen, schwarze Hose, weisse Strümpfe; die Jungkameraden tragen dazu den schwarzen Uniformrock, die Schnalle mit Siegrune, Reithosen und Stiefel. Die Mädchen tragen dunkelblauen Rock, weisse Bluse und schwarze Halsbinde.

*

Die gesetzliche Anerkennung der Deutschen Jugend in Ungarn bedeutet einen weiteren wichtigen Schritt auf dem Weg der Entwicklung des Volksgruppenrechts.

Verordnung über die Schulen der deutschen Volksgruppe im Banat (Serbien).

§. 1.

Der deutschen Volksgruppe wird, auf Grund der Verordnung über die rechtliche Lage der deutschen Volksgruppe in Serbien, das Recht der selbständigen Organisierung des Schulwesens im Banat zuerkannt.

Mit der gesamten Organisation des Schulwesens wird die Schulstiftung der Deutschen im Banat betraut.

Die Aufsicht über sämtliche private deutsche Schulen übt der Staat durch die Sektion für das deutsche Schulwesen im Unterrichtsministerium und die Kreisschulleiter für deutsche Schulen aus.

§ 2.

Alle deutschen Schulen sind privat.

Die Arten der Schulen sind:

1. Kinderhorte;
2. Kindergärten;
3. Volksschulen (Grundschulen und höhere Volksschulen);
4. Hauptschulen;

5. Bürgerschulen;
6. Mittelschulen;
7. Mittlere Fachschulen (Lehrerbildungsanstalt, Technische Mittelschule, Landwirtschaftliche Schule, Haushaltsschule, Handelsakademie;
8. Lehrlingsschulen.

§ 3.

Die Erhaltung (Personal- und Materialausgaben) der deutschen Schulen besorgt die Schulstiftung.

Die Schulstiftung bekommt vom Staat eine jährliche Subvention in der Höhe der Gehälter aller Lehrkräfte der deutschen Schulen.

Die Gemeindeverwaltungen übergeben sämtliche Schulsteuern der deutschen Steuerzahler der Schulstiftung, in der Zeit und unter den Bedingungen für die Übergabe der Schulsteuer an die Banalämter gültig waren.

Der Staat und die Gemeinden übergeben sofort unentgeltlich zur Benützung die sich in ihrem Besitz befindenden Gebäude samt Inventar, in denen sich Schulen und Abteilungen mit deutscher Unterrichtssprache befinden, der Schulstiftung der Deutschen im Banat.

Ausserdem werden unter gleichen Bedingungen abgegeben:

Grosskikinda: Das Gebäude der ehemaligen staatlichen Bürgerschule in der Eisenbahnstrasse.

Pantschowa: Das Gebäude der ehemaligen Volksschule in der Gutenbergstrasse neben der römisch-katholischen Kirche.

Werschetz: Der Neubau und das erste Stockwerk des alten Baues des staatlichen Gymnasiums mit Benützung der Kabinette.

Weisskirchen: Das ehemalige Offiziersheim und das ehemalige Militärkrankenhaus.

Grossbetschkerek: Wird der Verkauf an die Schulstiftung des Gebäudes, in welchem sich die Handelsakademie und Bürgerschule befanden, genehmigt.

Im Falle der Eröffnung neuer deutscher Schulen haben die Gemeinden der Schulstiftung unentgeltlich die notwendigen Räume und Inventar zur Verfügung zu stellen.

§ 4.

Die privaten deutschen Schulen haben Öffentlichkeitsrecht und alle Rechte der staatlichen Schulen.

Die Zeugnisse und Diplome dieser Schulen sind in jeder Hinsicht den Zeugnissen und Diplomen der staatlichen Schulen gleichgestellt und unterliegen keiner Nostrifizierung. In sämtlichen privaten deutschen Schulen können Privatprüfungen nach den für die staatlichen Schulen geltenden Vorschriften abgelegt werden.

§ 5.

Die Unterrichtssprache in allen im § 2 aufgezählten Schulen ist deutsch.

Die Staatssprache wird verpflichtend in allen Schulen ausser den Kinderhorten, Kindergärten und Grundschulen unterrichtet werden. Welche von den Fremdsprachen noch gelehrt werden, bestimmt die Schulstiftung nach eigenem Ermessen.

§ 6.

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien schreibt die Schulstiftung Lehr- und Stoffpläne vor.

§ 7.

Die Verwendung von Lehrbüchern aus dem Reiche wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien genehmigt.

§ 8.

Die Schüler können nur Kinder deutscher Volkszugehörigkeit ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft sein. Bei der Bestimmung der Volkszugehörigkeit ist die schriftliche Erklärung der Eltern massgebend. Über Ausnahmen und Zweifelfälle bestimmt die Schulstiftung.

§ 9.

Die Schulstiftung kann nach Bedarf einen Übergang der Bürgerschüler in die entsprechenden Klassen des Gymnasiums und der Hauptschule, der Mittelschüler in die entsprechenden Klassen der Lehrerbildungsanstalt genehmigen. Aus den Gegenständen, die in den Schulen, aus welcher die Schüler übergehen, nicht gelernt werden, wird beim Übergang eine Prüfung abgelegt.

Die Absolventen der Hauptschulen können Mittelschulen

und Lehrerbildungsanstalt besuchen, nachdem sie die vorgeschriebenen Aufnahmsprüfungen abgelegt haben.

§ 10.

Zu Direktoren und Lehrkräften der privaten deutschen Schulen ernennt die Schulstiftung Personen deutscher Volkszugehörigkeit. Die Ernennung wird vom zuständigen Ministerium genehmigt.

Der Sektionschef für das deutsche Schulwesen im Unterrichtsministerium und die Kreisschulleiter für deutsche Schulen können nur von der Schulstiftung vorgeschlagene Volksdeutsche sein.

§ 11.

In Ermangelung der vollqualifizierten Mittelschullehrer können Personen deutscher Volkszugehörigkeit als Honorarlehrkräfte ernannt und zugeteilt werden, wenn sie die Mindestqualifikation einer vollen Mittelschule haben.

An den deutschen Grundschulen können als Hilfslehrer Volksdeutsche ernannt werden, wenn sie die kleine Reifeprüfung der Mittelschulen oder die Abschlussprüfung der Bürgerschulen und die bestandene Prüfung für Hilfslehrer haben. Die Hilfslehrer erhalten den Rang der Beamten mit der Qualifikation einer vierklassigen Mittelschule.

§ 12.

Ausgenommen von den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen können sofort nach der Verlautbarung dieser Verordnung Lehrkräfte deutscher Volkszugehörigkeit mit der vorgeschriebenen Qualifikation zu Lehrern, Hilfslehrern und Kindergärtnerinnen ernannt werden.

Die Verfügung des Kommissarenrates über die Pensionierung und Reduzierung der Staatsbeamten bezieht sich nicht auf die Lehrkräfte deutscher Volkszugehörigkeit, ohne Rücksicht auf ihr Alter und Dienstjahre. Die schon erfolgten Pensionierungen und Reduzierungen werden ausser Kraft gesetzt.

Die Lehrkräfte deutscher Volkszugehörigkeit, die noch keine Staatsbeamten waren oder aus irgendeinem Grunde aus dem Staatsdienst ausgeschieden sind, werden auf Vorschlag der Schulstiftung mit dem Tage der Verlautbarung dieser Verordnung in den Staatsdienst aufgenommen beziehungsweise einge-

setzt mit der Gehaltsgruppe, die ihnen nach den Dienstjahren gebührt. Die im Lehrerberufe verbrachte Zeit wird diesen Lehrkräften als Staatsdienstzeit mit Pensionsberechtigung anerkannt.

Auf Vorschlag der Schulstiftung können in den Ruhestand versetzte Lehrkräfte deutscher Volkszugehörigkeit in den aktiven Dienst berufen werden, ohne Rücksicht auf ihr Alter und Lebensjahre.

§ 13.

Sämtliche Lehrkräfte deutscher Volkszugehörigkeit werden sofort nach der Verlautbarung dieser Verordnung auf Verlangen der Schulstiftung zur Dienstleistung an die privaten deutschen Schulen zugeteilt. In der Zeit der Dienstleistung bekommen diese Lehrkräfte kein Staatsgehalt, aber sie behalten alle Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.

Die Gebühren werden so lange in der üblichen Weise ausbezahlt, bis der Staat nicht seine Subvention entrichtet.

Die Bestimmungen des ersten Abschnittes werden in allen im § 12 angeführten Fällen angewendet.

§ 14.

Die deutschen Lehrer legen die praktische Lehrerprüfung an der privaten deutschen Lehrerbildungsanstalt in Werschetz ab, ohne Rücksicht darauf, ob und wie oft sie bisher zugelassen wurden.

§ 15.

Die privaten deutschen Mittelschulen, welche die Arbeit am 3. Mai 1941 aufgenommen haben, werden als ständige anerkannt. Diese Schulen sind:

1. Private deutsche Lehrerbildungsanstalt in Werschetz;
2. Private deutsche volle Realgymnasien in Grossbetschkerek und Werschetz;
3. Private deutsche Handelsakademie in Grossbetschkerek;
4. Private deutsche Untergymnasien in Grosskikinda, Pantschowa und Weisskirchen;
5. Private deutsche Bürgerschulen in Grossbetschkerek, Werschetz, Grosskikinda, Weisskirchen, Pantschowa, Kovin und Modosch;
6. Private deutsche Landwirtschaftsschule in Werschetz;
7. Private deutsche Haushaltsschule in Weisskirchen.

§ 10.

Die Verfügungen der von den deutschen Militärbehörden eingesetzten Leitungen der im § 15 genannten Schulen bis zum Tage der Verlautbarung dieser Verordnung werden bekräftigt.

§ 17.

Alle gesetzlichen Bestimmungen, die im Gegensatz zu dieser Verordnung sind, verlieren mit dem Tage der Inkrafttretung dieser Verordnung ihre Gültigkeit.

§ 18.

Diese Verordnung tritt in Kraft mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt.

Der Präsident des Ministerrates:

Milan Dj. Nedić.

(Veröffentlicht in „Službeni novine“ Nr. 112 vom 3. Oktober 1941.)



Nr. 31/1942 S.

Ordonanță Nr. 1.

Noi, Colonel Ion A. Utză, Prefectul Județului Severin, având în vedere dispozițiunile Decretului-Lege Nr. 236/1941 publicat în Monitorul Oficial Nr. 31 din 6 Februarie 1941, privind reprimarea faptelor ce pun în primejdie existența și interesele Statului.

Având în vedere dispozițiunile Decretului Regal Nr. 314 1941 publicate în Monitorul Oficial Nr. 39 din 15 Februarie 1941 privind interzicerea oricăror acțiuni de orice natură;

în interesul Siguranței Generale și a ordinii publice, pe baza dispozițiunilor art. 7 și 8 din Legea Nr. 3219/1940 publicată în Monitorul Oficial Nr. 221 din 22 Septembrie 1940.

Având în vedere dispozițiunile Decretului-Lege Nr. 3884/1940 relativ la înființarea Grupului Etnic German din România și Decretului-Lege Nr. 3097/1941 pentru organizarea învățământului german în România.

O r d o n ă m :

Art. I. – Pe întreg teritoriul județului Severin sunt interzise:

a) Posedarea sau portul armelor, munițiilor sau explozibilelor de orice fel fără autorizațiune legală.

b) Tipărirea, scrierea, desemnarea sau multiplicarea în orice mod, ori împărțirea sau transmiterea de manuscrise, manifeste, schițe, desemn sau manifestări prin viu graiu ce ar conține un idemn la săvârșirea unui act, manifestarea unei idei care constituie uneltire împotriva ordinii existente în Stat sau privind organizări sau acțiuni politice de orice natură.

c) Organizarea de formațiuni paramilitare, secții polițienești, adunări în uniforme și demonstrații în cadru formațiilor paramilitare.

d) Luarea și depunerea altor jurăminte decât cele prevăzute de legele Statului Român.

e) Adunări și întruniri neautorizate sau deghizate, ședințe secrete, marșuri și exerciții de instrucție, serbări nocturne fără o prealabilă aprobare.

f) Cursuri de pregătire militară sau paramilitară deghizată sau ilegale.

g) Propagandă politică tendențioasă, privind proclamări la protectorate străine.

h) Adăpostire de infractori sau tăinuirea lor, precum și îndemnul la nesupunerea acestora față de autorități.

i) Centralizarea nemulțumirilor, plângerilor și a oricăror diferende spre a fi îndreptate în altă parte decât autorităților de stat legal a le soluționa.

j) Cereri pentru anulări de drepturi cetățenești pentru grupuri de locuitori indiferent de originea etnică, religie sau clasă socială.

k) Trecerea frontierei fără formele legale, impuse cetățenilor români și sustragerea dela controlul vamal.

l) Distrugeri de inscripții oficiale cu sau fără treicolorul național, distrugeri de afișe oficiale și de tablouri istorice românești, nerespectarea drapelului național.

m) Imixtiuni în atribuțiunile organelor oficiale, civile sau militare, sabotarea autorităților publice în scop de compromitere.

n) Refuz de executarea ordinelor și atitudine ostilă față de autorități.

o) Refuz de a satisface obligațiile legale, paramilitare sau de educație extrașcolară.

p) Sabotarea intereselor culturale românești.

r) Scrierea firmelor comerciale și industriale și a oricărui alt anunț exclusiv într'o limbă străină.

s) Acaparea de alimente și aprovizionări, adunarea de fier vechi, cauciuc sau alte materiale în scop de a fi trecute peste frontieră, boicotarea aprovizionărilor militare române și sabotarea colectelor oficiale de orice fel.

Art. II. – Interzicerile arătate mai sus privesc pe toți locuitorii județului Severin stabili sau aflați vremelnice în județ.

Art. III. – Măsurile de prohibirea și definirea infracțiunilor prevăzute de legi speciale sau generale rămân în aplicare.

Art. IV. – Infracțiunile de mai sus se pedepsesc cu pedepsele prevăzute de Codul Penal „Regele Mihai I”, de legi speciale – iar acele cari nu sunt specificate în Cod sau legi, cu închisoare polițienească de una lună și 2000 Lei amendă.

Art. V. – Ofițeri de poliție judiciară, militară și civilă, precum și agenții forței publice, sunt însărcinați cu executarea prezentei ordonanțe, care intră în vigoare din momentul afișării ei.

Art. VI. – Prezenta Ordonanță se va afișa pe străzi, localuri publice și particulare din oraș și sate, afișarea constându-se prin procese-verbale dresate în trei exemplare, dintre care două exemplare se vor înainta acestei Prefecturi la Cabinetul nostru.

Data în Lugoj, la 10 Martie 1942.

Prefectul Județului Severin,
Colonel ION A. UTZĂ.